



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

34. Jahrgang

Moers, den 11.01.2007

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1989 zur Meldung zwecks Erfassung
2. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2007
3. Beschluss über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2005 und über die Entlastung des Bürgermeisters
4. Anmeldeverfahren zum Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2007/2008
5. Widmung von Straßen – Dr. Berns-Straße –

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1989 zur Meldung zwecks Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1989**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Erfassungsbehörde
Altes Rathaus, Zimmer 129,
Unterwallstraße 9, 47441 Moers
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 15.00 – 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Moers, den 01.12.2006

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2007

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2007 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der NKF-Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom **14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)**, zuletzt geändert durch **Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498)** ab

Montag, dem 22. Januar 2007

im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, im Amt für Finanzen und Beteiligungen (Kämmerei), Zimmernummer 325, während der folgenden Zeiten

Montag – Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Amt für Finanzen und Beteiligungen (Kämmerei), Zimmernummer 325, im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Moers, den 18.12.2006

Der Bürgermeister
In Vertretung
Thoenes
Stadtkämmerer

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2005 und über die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Moers hat aufgrund des § 96 Abs. 1 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), am 06.12.2006 die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2005 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt			209.355.909,45 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt			27.093.116,24 €
Soll-Einnahmen insgesamt			236.449.025,69 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste			15.880.130,00 €
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste			0,00 €
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste			
Verwaltungshaushalt	913.442,72 €		
Vermögenshaushalt	0,00 €		913.442,72 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen			251.415.712,97 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt			237.778.871,41 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt			26.724.331,04 €
(darin enthalten Überschuss nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GemHVO)			0,00 €
Summe Soll-Ausgaben			264.503.202,45 €
+ Neue Haushaltsausgabereste			
Verwaltungshaushalt	1.466.334,91 €		
Vermögenshaushalt	19.744.419,85 €		21.210.754,76 €
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste			
Verwaltungshaushalt	47.476,64 €		
Vermögenshaushalt	3.495.504,65 €		3.542.981,29 €
./ Abgang alter Kassenausgabereste			0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben			282.170.975,92 €
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./ Bereinigte Soll-Ausgaben			-30.755.262,95 €

Gemäß § 96 Abs. 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), wird der Beschluss über die Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt mit dem Rechenschaftsbericht ab

Freitag, dem 12.01.2007

bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses

im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, im Amt für Finanzen und Beteiligungen (Kämmerei), Zimmer 325, zu den Zeiten

Montag - Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Moers, den 04.01.2007

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wittpoth

Bekanntmachung der Stadt Moers

Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2007/2008

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen

DER HAUPTSCHULE,
DER REALSCHULEN,
DER GESAMTSCHULEN UND
DER GYMNASIEN

sowie der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Gesamtschulen findet dezentral statt.

In der Stadt Moers wird für **alle Gesamtschulen** ein **vorgezogenes Anmeldeverfahren** durchgeführt:

GESAMTSCHULEN

VOM 22. JANUAR 2007 – 24. JANUAR 2007
VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die **Jahrgangsstufe 11 an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, der Anne-Frank-Gesamtschule und der Hermann-Runge-Gesamtschule** findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Das Anmeldeverfahren für die **anderen weiterführenden Schulen** wird für die **Klassen 5** an folgenden Tagen durchgeführt:

HAUPTSCHULE

VOM 5. FEBRUAR 2007 – 9. FEBRUAR 2007
VON 08.00 UHR – 13.00 UHR

REALSCHULEN

VOM 5. FEBRUAR 2007 – 8. FEBRUAR 2007
VON 09.00 UHR – 12.00 UHR
5. FEBRUAR 2007 – 7. FEBRUAR 2007
AUCH VON 15.00 UHR – 17.00 UHR

GYMNASIEN

VOM 5. FEBRUAR 2007 – 8. FEBRUAR 2007
VON 15.00 UHR – 18.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 an den Gymnasien findet an den vorgenannten Terminen statt. Aufgrund einer Absprache der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien werden Aufnahmeanträge von **Hauptschul- und Re-**

alschulabsolventen, die ihre Schullaufbahn am Gymnasium fortsetzen wollen, **am Grafschafter Gymnasium und am Gymnasium Rheinkamp** entgegengenommen.

Ein ausführliches Informationsschreiben erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge durch die zurzeit besuchte Schule.

Moers, im Januar 2007

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Dr.-Berns-Straße

Gemarkung Hülsdonk, Flur 2
Flurstück 2459

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

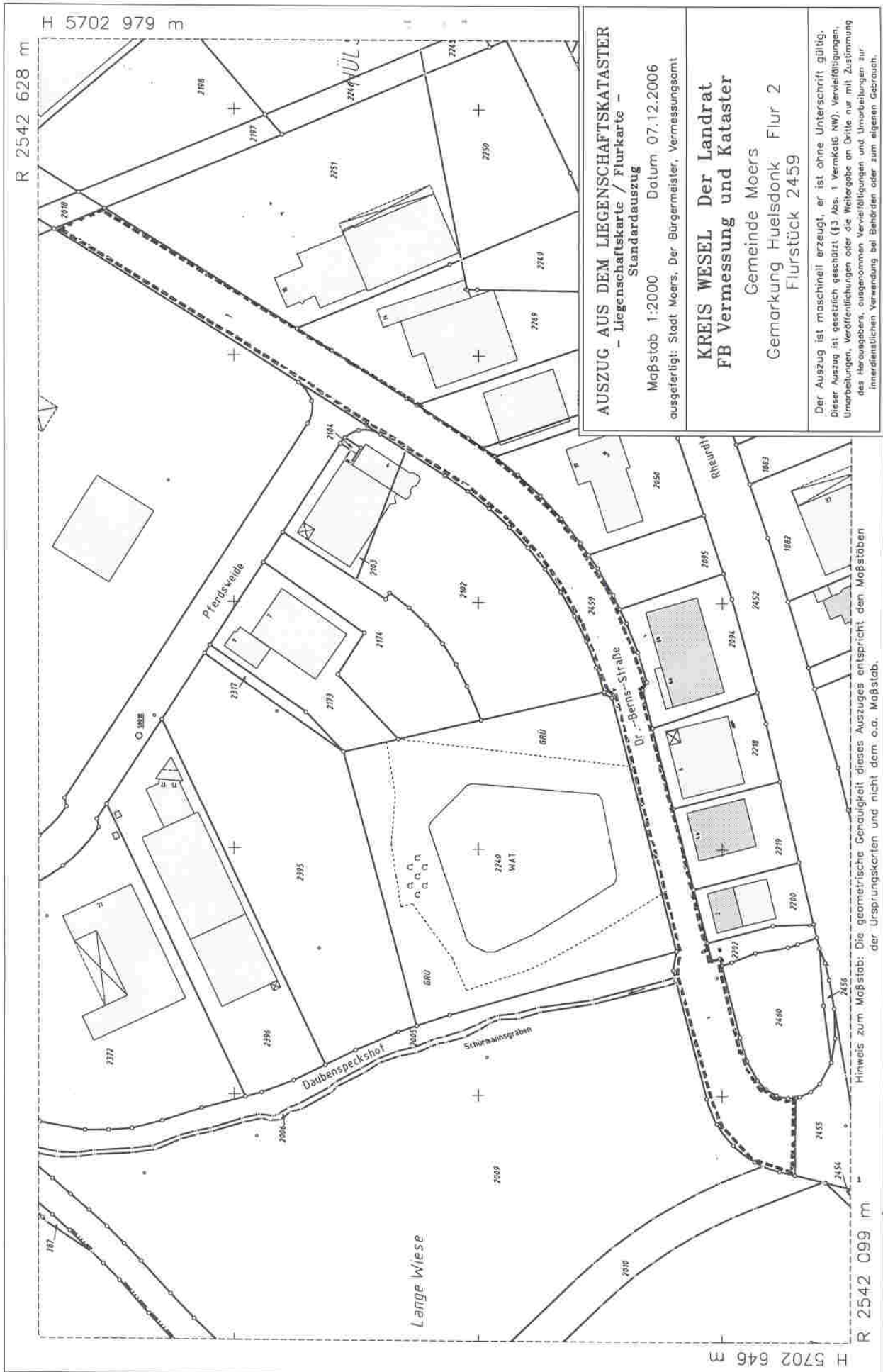
Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 19.12.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner



AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
 - Liegenschaftskarte / Flurkarte -
 Standardauszug
 Maßstab 1:2000 Datum 07.12.2006
 ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

KREIS WESEL Der Landrat
FB Vermessung und Kataster
 Gemeinde Moers
 Gemarkung Hueldonk Flur 2
 Flurstück 2459

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKat NW). Verzierungen,
 Unbearbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung
 des Herausgebers, ausgenommen Verzierungen und Unbearbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.a. Maßstab.